Brauche ich ab 2020 ein neues Kassensystem?

Zum Schutz gegen die Manipulation von Kassensystemen hat der Gesetzgeber neue Regelungen eingeführt. Pflicht: Ab dem 1. Januar 2020 müssen grundsätzlich alle elektronischen Kassensysteme eine Zertifizierung vom BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) besitzen.

Was bedeutet das für Ihr Unternehmen - müssen Sie ein neues Kassensystem anschaffen oder reicht es, das vorhandene aufzurüsten?

Das hängt im Wesentlichen davon ab, wann das Kassensystem gekauft wurde.

• Angeschafft nach dem 25.11.2010.

Wenn das Kassensystem auf BSI-Zertifizierung nachrüstbar ist, können Sie das System noch bis 1. Januar 2020 auf BSI-Zertifizierung umrüsten. Falls nein, greift eine Schonfrist bis 1. Januar 2023. Erst dann brauchen Sie ein neues Kassensystem mit BSI-Zertifizierung. Jeweils vorausgesetzt, das aktuelle Kassensystem erfüllt die seit 2010 geltenden Anforderungen der Finanzverwaltung.

Angeschafft vor dem 25.11.2010.

Ist das Kassensystem auf BSI-Zertifizierung nachrüstbar? Falls ja, können Sie es noch bis 1. Januar 2020 auf BSI-Zertifizierung umrüsten. Falls nein, brauchen Sie ab 1. Januar 2020 ein neues Kassensystem mit BSI-Zertifizierung (keine Schonfrist). Wichtig: Derzeit gibt es unseres Wissens noch kein einziges Kassensystem, dass über eine durch das BSI zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügt. Laut dem Deutschen Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik e.V. durchlaufen derzeit zwei TSE-Anbieter das Zertifizierungsverfahren des BSI und haben eine Verfügbarkeit für das vierte Quartal 2019 angekündigt.

Fristen für neue Anforderungen an Kassensysteme im Überblick:

31. Dezember 2022 Ende der Übergangsregelung

Elektronische Kassen, die nicht mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung nach den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 nachgerüstet werden können, dürfen nicht mehr eingesetzt werden. Die Übergangsregelung gilt für alle Kassensysteme, die zwischen November 2010 und 31. Dezember 2019 angeschafft wurden.

1. Januar 2020 Auflagen für elektronische Kassensysteme

- Belegausgabepflicht: Elektronische Registrierkassen müssen in der Lage sein, für jeden einzelnen Geschäftsvorfall einen Beleg auszustellen, entweder elektronisch oder in Papierform. Meldung an die Finanzverwaltung: Registrierkassensysteme müssen beim Finanzamt gemeldet werden und zwar innerhalb eines Monats nach Anschaffung und oder auch der Außerbetriebnahme der elektronischen Kasse. Wenn Zweitkassen nicht gemeldet werden, ist das ein Straftatbestand.
- Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung: Ab 2020 müssen elektronische Kassensysteme über die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung mit einem Sicherungsmodul, einem Speichermedium und einer digitaler Schnittstelle verfügen. Gewährleistet sein muss, dass alle Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert und später nicht mehr unerkannt verändert werden können.

Einführung der Kassennachschau für alle Kassenarten.